

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Für jede Organgesellschaft ist eine gesonderte Anlage OT auszufüllen! ²³
 Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage OT

- zur Körperschaftsteuererklärung
 zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organträgern

Zeile		Allgemeine Angaben		
1	Lfd. Nr. der Anlage			
2	Bezeichnung der Organgesellschaft	Finanzamt	Steuernummer	
3 bis 12 frei	Einkommenszurechnung (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) ^{49 50}			EUR
13	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft			17.120
14	Nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfreie Bezüge	17.240	EUR	
14a	Nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG steuerfreie Bezüge	17.242		
15	Nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Gewinne	17.241		
15a	Nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG steuerfreie Gewinne	17.261		
16	Nicht abziehbare Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 KStG (5 % der Beträge lt. Zeilen 14 bis 15a)			
17	Nach DBA steuerfreie Einkünfte i. S. des § 8b Abs. 1 KStG	17.243		
18	Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG	17.244		
19	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG	17.245		
20	Fiktive Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG handelt	17.246		
21	5 % der Bezüge bzw. Gewinne i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	17.247		
22	Anteil an einem Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG	17.248		
22a	Abziehende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KStG i. V. mit § 34c Abs. 3 EStG	17.210		
22b	In Zeile 22a enthaltene ausländische Steuern, die auf nach § 8b KStG steuerfreie Bezüge und Veräußerungsgewinne entfallen	17.211		
22c	In Zeile 22a enthaltene ausländische Steuern, die auf nach § 3 Nr. 40 EStG steuerfreie Einnahmen entfallen	17.212		
23	Wenn nicht zugleich Organgesellschaft: Summe der Beträge lt. Zeilen 16, 18, 22 und 22b abzüglich der Beträge lt. Zeilen 14, 14a, 15, 15a, 17, 19 bis 21 und 22a; Übertrag in die Hauptspalte			
24	Davon ab: Der Organgesellschaft gemäß § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer)			17.121
25	Korrigiertes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Übertrag nach Zeile 38 der Anlage ZVE)			

Steuernummer

Zeile	Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 14 Abs. 5 KStG) ³⁹ ⁵⁰	EUR
		17.140
26	Summe der Einkünfte für Zwecke der Höchstbetragsberechnung nach § 26 Abs. 2 KStG beim Organträger ²⁰	
27	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Abs. 4 Satz 4 UmwStG)	17.222
28	Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG	17.250
29	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 40 EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	17.251
29a	Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und weitere Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG, die mit den dem § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG zugrunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen	17.258
29b	Verbleibender Sanierungsertrag der Organgesellschaft nach § 3a Abs. 3 Satz 4 EStG (Betrag lt. Zeile 5 der Anlage SAN) ⁵⁹	17.291
30	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	17.255
31	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG	17.256
32	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	17.257
33 frei	Zur Ermittlung des verrechenbaren EBITDA beim Organträger:	17.252
34	Zu versteuernde(s) Einkommen der Organgesellschaft(en) aus dem Organschaftsverhältnis	17.253
35	Berücksichtigter Zuwendungsabzug i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG der Organgesellschaft	
	Zur Ermittlung des Progressionsvorbehalts:	17.249
36	Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden	
36a	Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	17.280 1 = ja
	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG:	17.277
37	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG der Organgesellschaft	
38	Nach § 12 Abs. 1 und 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer der Organgesellschaft	17.278
	Beim Organträger anzurechnende Steuern der Organgesellschaft (§ 19 Abs. 5 KStG):	EUR Ct
39	Kapitalertragsteuer	17.221
40	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	17.223
	Nachrichtliche Werte:	EUR
41	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2 und 3 KStG)	17.254